

GESCHÄFTSORDNUNG DES AUSSCHUSSES FÜR ÜBERSETZEN VON UNIVERSITAS AUSTRIA – BERUFSVERBAND FÜR DOLMETSCHEN UND ÜBERSETZEN

I. Zusammensetzung

1. Laut Artikel 14 (7) der Statuten von UNIVERSITAS Austria wird der Ausschuss für Übersetzen vom Vorstand eingesetzt und besteht „aus einer Verbindungsperson zum Vorstand und mindestens drei weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung über Vorschlag des Vorstandes zu bestellen sind“, und zwar für die Dauer von zwei Jahren. Laut Artikel 14 (8) der Statuten ist die Mitgliedschaft im Ausschuss für Übersetzen auf sechs Jahre begrenzt. Somit ist eine zweimalige Wiederbestellung zulässig. Nach einer Unterbrechung von zwei Jahren ist eine neuerliche Mitgliedschaft im Ausschuss zulässig, und zwar wieder mit der Möglichkeit einer zweimaligen Wiederbestellung.

II. Aufgaben

1. Behandlung von Anträgen auf Zertifizierung, bestehend aus Überprüfung der Anträge, einem Kontaktgespräch und schließlich Abgabe einer Empfehlung an den Vorstand. In Sonderfällen kann der Ausschuss eine anonyme Begutachtung vermitteln.

2. Behandlung von Themen und Anliegen, die vom Vorstand oder von UNIVERSITAS Austria-Mitgliedern an den Ausschuss herangetragen werden. Schriftliche Anregungen von Verbandsmitgliedern zur Arbeit des Ausschusses werden berücksichtigt.

3. Berichterstattung an den Vorstand. Die Protokolle bilden die Grundlage für die regelmäßigen Berichte in den Vorstandssitzungen.

4. Berichterstattung an die Mitgliederversammlung. Die Verbindungsperson präsentiert der Mitgliederversammlung einen Jahresarbeitsbericht.

III. Arbeitsweise

1. Der Ausschuss bestimmt eine Verbindungsperson. Diese setzt die Tagesordnung auf, beruft die Sitzungen ein und leitet diese.

2. Der Ausschuss für Übersetzen tritt nach Bedarf zusammen. Zeit und Ort der Arbeitssitzungen werden zeitgerecht und einvernehmlich festgelegt.
3. Die ordnungsgemäße Abhaltung einer Sitzung erfordert die Anwesenheit von mindestens zwei Ausschussmitgliedern und der Verbindungsperson. Ist ein Ausschussmitglied an der Teilnahme verhindert, wird es gebeten, die Verbindungsperson zu informieren. Ausschussmitglieder, die ohne triftigen Grund mehr als die Hälfte aller Sitzungen innerhalb eines Vereinsjahres versäumen, verlieren ihr Mandat.
4. Weitere KollegInnen, eventuell auch Nichtmitglieder von UNIVERSITAS Austria, können als ExpertInnen zu Sitzungen des Ausschusses beigezogen werden.
5. Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt. Jedes Mitglied erhält (möglichst noch vor der nächsten Sitzung) ein Exemplar, ein Exemplar wird im Sekretariat abgelegt. Auf Wunsch bekommen auch vorübergehend beigezogene KollegInnen ein Exemplar.
6. Empfehlungen des Ausschusses für Übersetzen sind schriftlich festzuhalten. Es obliegt der Verbindungsperson, diese Empfehlungen dem Vorstand vorzulegen und zu erläutern sowie etwaige Änderungsvorschläge des Vorstands dem Ausschuss mitzuteilen.
7. Der Ausschuss für Übersetzen fasst selbst keine Beschlüsse, einigt sich jedoch nach Möglichkeit auf eine Position. Wenn erforderlich, können dem Vorstand auch mehrere Empfehlungen (Mehrheit/Minderheit/ExpertenInnenmeinung) vorgelegt werden.
8. Jedes Ausschussmitglied übernimmt bestimmte Aufgaben, befasst sich auch außerhalb der Sitzungen damit, holt Informationen und ExpertInnenmeinungen ein und bereitet gegebenenfalls Unterlagen vor.

Stand: März 2018